

Vereinssatzung der „Solawi Feldkultur“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Solawi Feldkultur“. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Mainz eingetragen werden und führt den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Nierstein- Schwabsburg und wurde am 04.01.2020 gegründet.
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die soziale und ökologische Landwirtschaft. Die Förderung des Umwelt- und Naturschutzes, des Boden- und Grundwasserschutzes, der Landschaftspflege und der ökologischen und nachhaltigen Pflanzen- und Tierzucht. Dazu gehören die Erprobung von ökologischer, klimagerechter und sozialer Landbewirtschaftung, sowie die Vermittlung von Kenntnissen darüber. Dies schließt neben der Förderung von Biodiversität und regionaler und saisonaler Ernährung auch die Förderung von sozialen Beziehungen, basisdemokratischen und solidarischen Organisationsformen ein. Darüber hinaus geht es um die Schaffung eines Bewusstseins dafür, wie sich Pflanzenbau, Tierhaltung und Ernährung auf Natur, Klima, Gesundheit und Gesellschaft auswirken.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere erfüllt durch:
 - a. Vermittlung und Anwendung von Kenntnissen und Fertigkeiten der ökologischen Pflanzen- und Tierzucht im Kontext von Natur- und Umweltschutz,
 - b. Angebote zu Erfahrungsmöglichkeiten in Naturschutz, Gartenbau und Landwirtschaft durch Betreiben von ökologischer Landwirtschaft, Obst- und Gemüseanbau zu regionaler Selbstversorgung, Erfahrungsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche,
 - c. Förderung des Erhalts alter und samenfester Nutzpflanzen und dem Erhalt der Saatgutvielfalt unter Verzicht auf Gentechnik,
 - d. Förderung der Bodenfruchtbarkeit, u.a. durch schonende Bodenbearbeitung,
 - e. Förderung der Biodiversität durch vielfältige Kulturarten,
 - f. Vermeidung von Verpackungsmüll,
 - g. Gemeinschaftsbildende Aktivitäten, kulturellen Austausch, Seminare und öffentliche Veranstaltungen,
 - h. Erprobung neuer solidarischer und basisdemokratischer Kommunikations- und Organisationsformen,
 - i. Zusammenarbeit mit anderen Organisationen ähnlicher Zielsetzung, Vernetzung und Wissensaustausch.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied im Verein kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die den Zweck des Vereins unterstützt.
2. Der Aufnahmeantrag ist in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt kann grundsätzlich nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen und muss schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Der Ausschluss erfolgt durch einen Beschluss des Vorstandes. Weiteres regelt die aktuelle Fassung der Vereinsordnung.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet,

- a. eine Einlage in das Vereinsvermögen einzubringen,
- b. regelmäßig den bei der Mitgliederversammlung vereinbarten Mitgliederbeitrag beizutragen.

Details werden in der Vereinsordnung geregelt.

Die passiven Mitglieder sind verpflichtet, regelmäßig den von ihnen selbst vorab festgelegten Mitgliedsbeitrag beizutragen. Dieser sollte 12,- Euro pro Jahr nicht unterschreiten.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem*der 1. Vorsitzenden, dem*der stellvertretenden Vorsitzenden, einem*einer Kassenwart*in, einem*einer Schriftführer*in, und Beisitzer*innen.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
3. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln per Stimmzettel zu wählen.
4. Um eine Kontinuität der Vorstandsarbeit zu gewährleisten, stehen jeweils zwei Vorstandsmitglieder in der Hälfte der Amtszeit zur Neuwahl. Eine Wiederwahl ist möglich.
5. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner regulären Amtszeit aus, so kann der Vorstand ein geeignetes Vereinsmitglied

in den Vorstand berufen. Eine Berufung gilt nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

6. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen grundsätzlich im Konsens. Mehrheitsentscheidungen sollen nur in Ausnahmefällen herbeigeführt werden.
7. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.
8. Der Vorstand hat die satzungsmäßigen Beschlüsse auszuführen. Er ist berechtigt und verpflichtet, alle im Rahmen einer geordneten Verwaltung anfallenden Geschäfte wahrzunehmen.
Er hat folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 - b. Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d. Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes,
 - e. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen,
 - f. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
9. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter*in zu unterschreiben. Die Niederschrift sollen den Ort, Zeit, Name der Teilnehmer*innen, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan.
2. Sie gibt sich eine Vereinsordnung, die die Aufgabenverteilung innerhalb des Vereins regelt.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Anteil von zwanzig Prozent der Mitglieder dies schriftlich oder per E-Mail unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
5. Die ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung wird unter der Einbehaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Anträge oder Ergänzungen zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen.
Die Absicht einer Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks oder einer Vereinsauflösung muss zwingend als Tagesordnungspunkt erwähnt werden. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per E-Mail. Jedes Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht von einem anderen Mitglied vertreten lassen. Jedes Mitglied darf nur zwei Vertretungen ausüben.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung für allgemeine Angelegenheiten ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig.
Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

7. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Die Mitgliederversammlung bestimmt eine Protokollführer*in. Das Protokoll ist von diesem*dieser und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und den Mitgliedern zugänglich zu machen.

8. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Festsetzung und Änderung der Vereinsordnung.
 - b. Genehmigung des Haushaltsplans,
 - c. Entgegennahme des Jahresberichts,
 - d. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge zur gemeinschaftlichen Deckung des Vereinshaushaltes,
 - e. Wahl, Abberufung und Entlastung der Vorstandsmitglieder,
 - f. Beschlussfassung,
 - g. Änderung der Satzung,
 - h. Auflösung des Vereins.
 - i. Wahl eines Vertrauensrats.
 - j. Wahl der Kassenprüfer*innen

§ 8 Haftungsausschluss

Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässige Pflichtverletzungen und verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 9 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an das Netzwerk Solidarische Landwirtschaft, Gemeinnütziger Verein; Registergericht Kassel: VR 4941, Steuernummer: 162 142 09938, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.